die Eidoen zehenthalbhundert gulden
Kaufsumma, von einem Ehrbaren
Rat, mit barer Zahlung an gutten un,
verschlagenen Thalern ein einer
unzertrennten summa, gleich wie
wir die empfangen, hinder Kauffern
und an unsere Erben unsere Erben
und mannigliche ungehindert, besitzen
innehaben, gebrauchen, unangefochten
solcher und ungern
Vor Zeiten
hans auch von uns, unsere mundlin
erben und mit Erben, aller und
jeder recht und gerechtikeiten, so
wir immals daran gehabt, insonder
heit, des beneficij restitutionis in integrum
oder ex clausula, si qua mihi justa causa videbi,
tur, desgleichen der exception, quod praesti,
tio in casu de revocandando & jure reti,
nendi sui offerendi non habeat locum, und
allen andern Rechten, mehr, uns der,
selben hinder Ersten Kauf, in einig,
ihen nicht zugebrauchen, sondern unsern
adelichen ehren treuen und gutten glau,
ben von Ersten, solch Stuck von
Kauffs Dorf mit allen zugehörigen
Leuthen, gericht, gerichte und gerechti
keiten, hergebracht Eigenthum zuer
stellen, hergebracht wie oft es
nottwendig, wenn gerichte wie oft es
nott und erfordert hat, auch unseren Con,
costen

Costen Herrn und erben Ihres annem,
Ehr bürgliche Caution denselben was
Ihr uns versprochen, unverhinderlichen
folgen Lassen, für der ausfertigung der
Kauffsumma Verschreibung, hat alles
mit diesem vorbehalt das wenn
wir nach abgelauff zwey jahr der
Zwey Jahren von dato angefangen
die Kauffsumma der 1600 Rthl.
nicht, gar ein einer summa, an
gutergangbarigen Gold- und Silbermünz aus
zahlen werden, das wir erbar Rath uns
solches vorbehalten wie sie es von uns er
kauft hat und eingenommen wollen
wieder uns ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~schuldig~~ wiederum hinwiederum
und ab zutretten ~~und~~ eber ~~auf~~ tage aber
nach abgelauffenen Zwey jahren
~~schuldig~~ sein sollen. verbundlich
und unter unser Erbgesessenen
Erben und Nachkommen auf
Erben und an
Kauffs Herrn und Kauffs Herrn, sampt den
anwesenden Unterhandlern, mit ihren
angeborenen, und gemeinen Stand Rich,
ten gemeinlichen versprochen, ~~[illegible]~~
und eigener Handschrift ~~[illegible]~~
geschehen Rechtlich den 23. Octob. Ao 85.

Item dieses
Eben Erbe Rath
Bürgermeister
Kauffern Kauff
war zu machen
wegen des
daselbst wohnig
den Erben
wieder ins
[illegible]
Ao Domini 17
Tagen Zwey
Item
Zwey
Jahren
[illegible]
[illegible]
[illegible]